

§ 40c FGO

FGO - Fernmeldegebührengesetz - Anlage (Fernmeldegebührenordnung)

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.09.2023

Die Gebühr für die Erteilung einer Konzession gemäß § 19 Abs. 2 oder Abs. 3 Fernmeldegesetz 1993 beträgt

1. für eine bundesweit geltende Konzession 70 000,-
2. für eine Konzession für einen geschlossenen Wirtschaftsraum 50 000,
3. für eine sonstige Konzession 30 000,

In Kraft seit 01.08.1994 bis 31.12.2025

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at